

Stadt Schiltach und Gemeinde Schenkenzell

Landkreis Rottweil

Vereinbarung

zwischen

der Stadt Schiltach

vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Haas,
Marktplatz 6, 77761 Schiltach

und

der Gemeinde Schenkenzell

vertreten durch Herrn Bürgermeister Bernd Heinzelmann,
Reinerzaustraße 12, 77773 Schenkenzell

über die Zusammenarbeit im Standesamtswesen

Präambel

Aus Vereinfachungsgründen und zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Vereinbarung die Bezeichnung „der Standesbeamte“ sowohl für die männliche, als auch für die weibliche Form verwendet.

Für die Aufgaben des Personenstandswesens sind die Kommunen zuständig (§ 1 AGPStG). Grundsätzlich bildet jede Kommune einen Standesamtsbezirk (§ 2 Abs. 1 AGPStG).

Dies ist auch in der Stadt Schiltach und der Gemeinde Schenkenzell der Fall. In jedem Standesamtsbezirk sind Standesbeamte in der erforderlichen Anzahl zu bestellen. Für den Verhinderungsfall sind entsprechend qualifizierte Verhinderungsvertreter zu bestellen, damit die Beurkundungstätigkeit in jedem Standesamtsbezirk gewährleistet ist (§ 1a DVOPStG). Es ist beabsichtigt, dass nach wie vor jede Kommune einen eigenständigen Standesamtsbezirk behält und mindestens zwei Voll-Standesbeamte bestellt. Nur in Krankheitsfällen, in denen eine der beteiligten Kommunen keine eigene Vertretung gewährleisten kann, übernimmt ein Voll-Standesbeamter der anderen beteiligten Kommune die Vertretung. Die beiden beteiligten Gemeinden sind sich darüber einig, dass grundsätzlich vorrangig die Verhinderungsvertretung in der eigenen Verwaltung zu organisieren ist (z.B. bei Urlaub eines Standesbeamten).

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Schiltach und die Gemeinde Schenkenzell bilden auch weiterhin jeweils einen eigenständigen Standesamtsbezirk.
- (2) Die jeweiligen Voll-Standesbeamten übernehmen in den in § 2 aufgeführten Fällen die Vertretung in der anderen Kommune.
- (3) Die Voll-Standesbeamten sind in der jeweiligen Kooperationskommune zum Standesbeamten (Verhinderungsvertreter) zu bestellen.

§ 2

Aufgaben der Vertretung im Standesamtswesen

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass sich die Vertretung nur auf folgendes eng begrenztes Aufgabengebiet erstreckt:
 - Beurkundung von Sterbefällen
 - Beurkundung von Hausgeburten
 - Sonstige Aufgaben, die nachweislich keinen Aufschub erlauben und nicht in der eigenen Verwaltung erledigt werden können.
- (2) Im Vertretungsfall hat der jeweilige Voll-Standesbeamte die anfallenden Aufgaben in der Geschäftsstelle der anderen Kommune zu erledigen.

§ 3

Kostenregelung

- (1) Die Vertretungszeiten in der jeweiligen Kommune werden gegenseitig aufgerechnet und als gleichwertig betrachtet.
- (2) Mehrstunden werden am Ende eines Jahres nach den jeweilig gültigen Stundenverrechnungssätzen der Verwaltungsvorschrift „Kostenfestlegung“ des Finanzministeriums Baden-Württemberg in Rechnung gestellt. Nicht beamtete Standesbeamte werden nach dem Satz für den Mittleren Verwaltungsdienst abgerechnet.

§ 4

Vertretungsregelung

- (1) Die vereinbarte interkommunale Vertretungsregelung im Standesamt greift mit Ausnahme von Eilfällen erst ab einem erforderlichen Vertretungsfall von mindestens 3 Tagen.

§ 5

Zustimmung der Gremien

- (1) Die Stadt Schiltach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom und die Gemeinde Schenkenzell mit Beschluss des Gemeinderats vom dieser Vereinbarung zugestimmt.

§ 6

Vertragslaufzeit

- (1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Beiden Seiten wird ein Kündigungsrecht mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende eingeräumt.
- (2) Es ist grundsätzlich möglich, im gegenseitigen Einvernehmen beider Vertragspartner, weitere Kooperationspartner in diese Interkommunale Zusammenarbeit mit aufzunehmen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird zum wirksam. Die Bekanntmachung erfolgt im gemeinsamen Amtsblatt der Stadt Schiltach und der Gemeinde Schenkenzell.

Schiltach,

Schenkenzell,

.....
Thomas Haas
Bürgermeister

(Siegel)

.....
Bernd Heinzelmann
Bürgermeister

(Siegel)